

10. Tage nach Empfang der Bankmitteilung, gegenüber der Bank erklärt, so beschränkt sich die Ersatzpflicht der Bank auf denjenigen Schaden, der auch bei rechtzeitiger Beanstandung eingetreten wäre; die Ersatzpflicht der Bank entfällt insoweit, als die Bank infolge der verspäteten Beanstandung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einen Regreßanspruch nicht mehr geltend machen kann. Beim Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung gilt das gleiche; bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beanstandung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Bearbeitung durch die Bank den Eingang der Mitteilung erwarten mußte.

(5) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(6) Neben den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 gelten die besonderen Regelungen in den §§ 24 Abs. 5 und 38.

§38

Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet; sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VII.

Schlußbestimmungen

§39

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Inhabern solcher Konten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Devisenverkehr und den innerdeutschen Zahlungsverkehr eingerichtet werden, finden die §§ 4 bis 7, 9 bis 14, 15 Abs. 2, 16 bis 21, 24 Absätze 1 bis 5 sowie 37 und 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen aus den für diese Konten geltenden Bestimmungen ergeben.

§40

(1) Diese Anordnung findet auch auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Bankverträge und Konten Anwendung.

(2) Zur Berücksichtigung örtlicher oder zweigebundener Besonderheiten können in Bankverträgen und Koordinationvereinbarungen ergänzende Festlegungen getroffen werden; Abweichungen sind nur hinsichtlich der §§ 8, 10, 11, 13, 19 Absätze 2 und 3 und § 24 Abs. 5 zulässig.

(3) Leistungsort für die Bank und ihre Vertragspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassung. Der Leistungsort begründet die örtliche Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren vor dem Kreis- oder Bezirksgericht, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gegeben ist.

§41

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**
Dietrich